



Zivilschutzstelle

Gartenstrasse 2 Telefon 031 818 22 15
 Postfach 64 zivilschutz@belp.ch
 3123 Belp www.zso-guerbetal.ch

Weisungen und internes Merkblatt für Zivilschutzangehörige und deren Arbeitgeber

| | |
|---|--|
| Zuständigkeit: | Nach Erhalt des Aufgebotes bis zum Einrücken in den Dienstanlass sind wir als anbietende Stelle für Sie zuständig. Deshalb richten Sie Ihre Fragen und Anliegen an die oben aufgeführte Adresse. |
| Rechtliche Grundlagen: | Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG). |
| Zivilschutzbüchlein: | Das Zivilschutzbüchlein ist zu jedem Dienstanlass mitzubringen und der Kursleitung abzugeben. |
| Kursorganisation: | Während des Kurses ist der Kursleiter für die Kursorganisation und den Kursablauf zuständig; er ist befugt, verbindliche Weisungen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben zu erteilen. |
| Dienstverschiebungen Urlaub: | Es besteht <u>kein Anspruch auf Urlaub oder Dienstverschiebung.</u> Schutzdienstleistende* können bei der anbietenden Stelle bis spätestens 3 Wochen bei Verschiebungen bzw. 10 Tage bei Urlaub vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch einreichen (Art. 10, 36 & 44 ZSV). Dieses ist in jedem Fall zu begründen. Solange das Gesuch nicht bewilligt ist, gilt die Einrückungspflicht weiter (ZSV Art. 36)!! Sie finden das Gesuchsformular unter www.zso-guerbetal.ch *Auf ausgestellte Gesuche von Dritten (z.B. Arbeitgeber) wird nicht eingetreten. |
| Erkrankung oder Unfall: | Ist der Aufgebotene infolge Krankheit oder Unfall <u>nicht dienstfähig</u> , hat er vor Dienstantritt bei der Geschäftsstelle der ZSO Gürbetal ein Arztzeugnis des Behandelnden Arztes einzureichen. Wer unmittelbar vor dem Einrücken erkrankt oder verunfallt, hat die Zivilschutzstelle unverzüglich telefonisch zu orientieren. Ein Arztzeugnis ist in diesem Fall nachträglich einzureichen. Wer aus irgendwelchen Gründen nur <u>reduziert dienstfähig</u> ist, hat beim Einrücken ein Arztzeugnis mitzubringen. |
| Dienstversäumnis: | Bei Nichteinrücken kommen die gesetzlichen Strafbestimmungen nach Art. 88 BZG zur Anwendung (Verwarnung, Strafanzeige). Wenn es aus persönlichen oder äusseren Umständen zu einem verspäteten Einrücken kommt, ist der Kursleiter oder die Geschäftsstelle (031 818 22 17) umgehend telefonisch zu informieren. |
| Private Motorfahrzeuge: | Die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges zum Einrückungsort zu Beginn des Einsatzes und zur Rückfahrt auf direktem Weg an den Wohnort ist gestattet und erfolgt auf Kosten des Schutzdienstpflichtigen. Dienstfahrten mit den privaten Motorfahrzeugen sind nur mit Bewilligung/Fahrbefehl gestattet. Das Erteilen einer Bewilligung für Teilnehmer eines Dienstanlasses fällt in die Kompetenz des Kursleiters oder dessen Stellvertreter und müssen unterzeichnet werden. Die Haftpflichtversicherung ist stets Sache des Fahrzeughalters. |



Zivilschutzstelle

Gartenstrasse 2 Telefon 031 818 22 15
 Postfach 64 zivilschutz@belp.ch
 3123 Belp www.zso-guerbetal.ch

| | |
|--|--|
| Privatmaterial (Natel etc.) | Ohne ausdrücklichen Befehl der Kurs-/Einsatzleitung geschieht der Einsatz und das Tragen von Privatmaterial auf eigenes Risiko. |
| Tenue / Bekleidung: | Für alle Teilnehmer während des Dienstanlasses, Zivilschutz-Arbeitsbekleidung und gutes Schuhwerk gemäss Bekleidungsvorschriften ZSO Gürbetal. AdZS ohne persönliche Ausrüstung werden vor dem Anlass eingekleidet. |
| Verpflegung: | Geht zu Lasten der ZSO Gürbetal und ist organisiert. |
| Alkohol / Drogen / Medikamente / Müdigkeit: | Während der gesamten Dauer des Dienstanlasses ist es verboten alkoholische Getränke und Drogen zu konsumieren. Aus Sicherheitsgründen ist auch die Einnahme von Medikamenten (gemäss Packungsbeilage) zu verzichten. Ebenfalls sollten Sie aus versicherungstechnischen Gründen ausgeruht in den Dienstanlass einrücken. Da beim Konsum von legalisierten CBD/THC-Produkten vermehrt Ermüddungserscheinungen auftreten können, gelten die gleichen Vorschriften wie für den Konsum von Alkohol und Drogen. Das Kommando behält sich das Recht vor, gegen Widerhandlung beim zuständigen Richteramt (nach Abhörung des AdZS) gestützt auf Art. 88ff des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz Anzeige einzureichen. |
| Versicherung | Sie sind während des Dienstanlasses bei der Militärversicherung der SUVA gegen Krankheit und Unfall versichert. |
| Öffentliche Verkehrsmittel: | Wir empfehlen die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. |
| Vergütung / Entschädigung: | <ul style="list-style-type: none"> - Erwerbsausfallentschädigung (EO) - Sold gemäss Grad - Reduktion Wehrpflichtersatzabgabe pro Tag 4% |

Freundliche Grüsse

Patrick Knuchel
 Leiter Zivilschutz Gürbetal